Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Selz Renaturierung im Bereich Kloster Engelthal – Weingut Wasem

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz, gibt als zuständige Behörde folgendes bekannt:

Der Selzverband, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein beantragt eine Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Selz Renaturierung im Bereich Kloster Engelthal – Weingut Wasem.

Für diese Maßnahme ist eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG erforderlich. Entsprechend der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern) war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Die rheinhessische Selz als ein Gewässer 2. Ordnung soll unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen ökologisch und strukturell aufgewertet werden. Zusammen mit angrenzenden Quellzuflüssen und Auebereichen soll sich das Planungsgebiet zu einer ökofunktionellen miteinander interagierenden Einheit entwickeln. Mit dieser Perspektive sollen Nass- und Feuchtwiesen sowie Stillwasserbiotope hergestellt werden, welche neben der nachhaltigen Förderung der Biodiversität durch ihre Retentionsfähigkeit auch einen Beitrag zur Hochwasservorsorge leisten. Durch das Vorhaben werden die Gebiete und deren Schutzgüter nicht beeinträchtigt, da entsprechende Maßnahmen zu dessen Schutz vorgenommen werden. Somit führt das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen gemäß den Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz zugänglich.

Mainz, 07. Oktober 2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd In Vertretung

Christian Staudt